

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa e.V. (VdG)

Gemeinnützige Organisation für die Kleingärtnerei



BESCHLOSSEN ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
am 25.05.2018 geändert zur MV am 26.08.2022

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	1
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Datenschutz	4
§ 7	Beiträge.....	5
II.	Organisation	6
§ 8	Die Organe des VdG.....	6
§ 9	Geschäftsstelle des VdG	9
§ 10	Finanzielle Mittel	9
§ 11	Kassenprüfung	10
§ 12	Protokolle	10
§ 13	Ehrungen und Auszeichnungen	10
§ 14	Auflösung des VdG.....	10
§ 15	Satzungsänderung durch den Vorstand	11
§ 16	Sprachliche Gleichstellung.....	11
§ 17	Schlussbestimmung	11

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Gartenfreunde Riesa e.V.“ (VdG). Der VdG ist die Organisation rechtsfähiger Kleingärtnervereine im Raum Riesa mit Sitz in Riesa und ist unter der Nr. VR 12163 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Er ist Mitglied im „Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.“ (LSK). Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der VdG ist der Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner der VKSK-Kreisorganisation Riesa.

2. Zweck des VdG ist die Förderung der Kleingärtnerei durch:

- das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz ermöglichen,
- Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- die Festschreibung vorhandener Anlagen als Dauerkleingartenanlagen.

Der VdG unterstützt in seinen Mitgliedervereinen die Förderung der Gesundheit durch:

- regelmäßige Gartenarbeit,
- Betätigung im Verein mit Gleichgesinnten und damit Erhaltung des Gemeinsinns, Schaffung von Integrationsmöglichkeiten und Übernahme von Aufgaben im sozialen Umfeld.
- den Umgang mit Pflanzen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abschluss von Pachtverträgen als Generalpächter / Zwischenpächter mit den Grund- und Bodeneigentümern, Weiterverpachtung und Beaufsichtigung der Pachtsache sowie der Verpachtung eigener Flächen,
- Erfüllung der Aufgaben eines General- und Zwischenpächters sowie Verpächters
- umfassende fachliche Betreuung und Beratung der Mitglieder des VdG,
- Propagierung des Anliegens der organisierten Kleingärtnerbewegung gegenüber der Gemeinden, Städte, Landkreise, der öffentlichen Verwaltung und der

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



Öffentlichkeit,

- Herausgabe von Verbandsinformationen,
- Pflege der Geschichte und der Traditionen der Kleingärtnerei,
- Förderung insbesondere der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit im VdG,
- Mitgliedschaft / in Vereinen, Vereinigungen und anderen Organisationen auf nationaler Ebene, die sich mit der Förderung der Kleingärtnerei, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege befassen,
- Schaffung eines Hilfsfonds zur Unterstützung von durch Katastrophen in Not geratenen Mitgliedern des VdG.
Näheres regelt die Richtlinie Katastrophenhilfe.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der VdG ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des VdG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des VdG. Es darf keine juristische Person und/oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verband der Gartenfreunde Riesa e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des VdG keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VdG ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Mitglied können nur rechtsfähige Kleingärtnervereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des VdG entsprechen und die die Satzung des VdG sowie seine Beschlüsse anerkennen; ferner Einzelpersonen, die kleingärtnerische Flächen bewirtschaften und die die Satzung des VdG sowie seine Beschlüsse anerkennen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des VdG zu beantragen. Dieser hat innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



4. Personen, die sich um die Kleingärtnerei besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen (näheres regelt die Auszeichnungsordnung).

Die Ehrenmitglieder können zu Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des VdG eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Antrags-, und Stimmrecht, soweit sie nicht auch Delegierte sind.

Näheres regelt die Auszeichnungsordnung des VdG. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist juristisch selbstständig und rechtsfähig.

Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des VdG berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den VdG zu unterbreiten.

Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des VdG und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.

2. Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des VdG.

Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zweckes des VdG zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.

3. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, und Aufnahmegebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

Ist ein Mitglied länger als drei zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) schriftlich erklärten Austritt, zum Ende des Kalenderjahres,

Auf der Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Mitgliedsvereines ist der Austritt schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des VdG zu erklären. Die gesetzeskonformen Unterlagen sind dem VdG zu übergeben. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

- b) Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Mitgliedschaft im VdG erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied die

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm rechtskräftig entzogen wird.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des VdG verstößt oder die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds und der gewählten Vertreter des Mitglieds in den Organen des VdG.

d) Tod bei Einzelpersonen und Streichung von der Mitgliederliste

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Mandate aller Vertreter des Mitglieds in den Organen des VdG und der Kassenprüfer.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der VdG erforderliche personenbezogene Daten des Vorstandes des Mitgliedsvereins sowie die Daten derer Mitglieder auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert.
Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung von Schulungen und weiteren Verbandsveranstaltungen. Jedem Mitgliedsverein und deren Pächtern wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom VdG grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) ist der VdG sind die Vereine zudem verpflichtet, die Namen der Vertreter u.a. für Anmeldungen zu zentralen Veranstaltungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem LSK zu melden.

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband / Verein.

3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des VdG Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand des VdG gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Beim Austritt aus dem VdG werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft und / oder der Pachtverhältnisse archiviert und nach drei Jahren gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

Für die Verbandschronik relevante Daten werden unbegrenzt gespeichert.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend Fälligkeit auf der Rechnung zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern gepachteten, vertretenen und genutzten Parzellen.

Die Zusammenlegung von Parzellen ist schriftlich beim Vorstand des VdG, zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

Zweitparzellen sind selbständige Parzellen und beitragspflichtig.

Für Parzellen, auf denen ein abgeschlossenes Räumungsverfahren lastet, entfällt die Beitragspflicht ab dem Folgejahr.

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



3. Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. Die Höhe der Umlage darf den doppelten Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
4. Der Vorstand kann einem Mitglied die Beitragszahlung auf schriftlichen Antrag vor Eintritt der Fälligkeit aus wichtigen Gründen stunden oder eine Teilzahlungsvereinbarung gewähren. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Mitgliedsvereinen denen die Verwaltungsvollmacht des VdG aus wichtigem Grund entzogen worden ist, zahlen zusätzlich pro Parzelle und Monat, eine Verwaltungsgebühr. Diese ist vom Vorstand des Verbandes in der letzten Vorstandssitzung des Jahres für das nächste Jahr zu beschließen. Den betroffenen Vereinen ist die Höhe je nach Aufwand mitzuteilen, eine entsprechende Endabrechnung erfolgt zum Jahresende. Dies gilt auch für Mitgliedsvereine, die laut ihrer Satzung keinen arbeitsfähigen Vorstand wählen konnten.

II. Organisation

§ 8 Die Organe des VdG

1. Die Organe des VdG sind:
 - (I) die Mitgliederversammlung
 - (II) der Vorstand
2. Beschlussfassung
 - a) Die Organe des VdG sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
 - b) Die Organe des VdG entscheiden durch Beschluss in offener Abstimmung. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - c) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - d) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten.
 - e) Zur Änderung des Zweckes des VdG ist die Zustimmung aller Mitgliedsvereine des VdG erforderlich.
 - f) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



Auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Delegierten ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

- g) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter im Vorstand besetzt sind.

3. Leitung der Sitzungen:

Die Sitzungen der Organe des VdG werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.

(I) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens aller zwei Jahre, auf schriftliche Einladung des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

Materialien, Vorschläge und Beschlussvorlagen gehen mit gleicher Frist den Mitgliedern direkt zu.

Mitglieder können bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an die Mitgliederversammlung dem Vorstand einreichen.

Auf Beschluss des Vorstandes des VdG können zur Mitgliederversammlung Gäste eingeladen werden, diese haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des jeweiligen Vereins sowie den Mitgliedern des Vorstandes des VdG zusammen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung über:

- a) Geschäfts- und Kassenberichte Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen
- e) grundlegende Vermögensentscheidungen. Die Handlungsfähigkeit des VdG muss gewährleistet sein.
- f) die Einsprüche zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Mitgliedschaft und Mitarbeit des VdG in nationalen und internationalen Gremien,
- h) Auszeichnungsordnungen und Richtlinien des VdG
- i) die Wahl von Vorstandsmitgliedern des VdG
- j) die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Diese ist zu erläutern und zweifelsfrei nachzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



(II) Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des VdG zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen.
Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Entscheidungen treffen, deren Aufschub dem VdG oder den Mitgliedsvereinen Schaden zufügen könnte oder nach ihrer Art unaufschiebbar sind, z.B. bei Verhandlungen mit Behörden und Körperschaften.
Bei Tod, der dauerhaften Hinderung an der Ausübung des Amtes oder dem vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Amt ist der Vorstand zur Berufung von neuen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt; hier erfolgt eine Neuwahl.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des VdG im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Funktionsplan.
Zur Unterstützung seiner Arbeit kann er Arbeitsgruppen und deren Leiter berufen.
3. Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern.
Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) drei Stellvertreter,
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Verbandswertermittler
 - e) der Verbandsfachberater
4. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der VdG wird durch den Vorstand im Rechtsverkehr vertreten.
Der Vorsitzende ist allein zur Vertretung des VdG im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
Jeweils zwei der unter § 8 „II. Der Vorstand“ 3b bis 3e genannten Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des VdG im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
Im Innenverhältnis gilt dies nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf mindestens 10-mal im Jahr und wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von drei Wochen mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
7. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
Reisekosten, Lohnausfall und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Der Anspruch ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendung aufgetreten ist, geltend zu machen.
11. Der Vorstand darf eine angemessene Aufwandsentschädigung für Vereins Helfer zahlen.

§ 9 Geschäftsstelle des VdG

1. Der VdG unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem vom Vorstand eingestellten Geschäftsführer geleitet wird. Er ist dem Vorstand unterstellt. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitarbeiter eingestellt werden.
2. Ist der Geschäftsführer auch Vorstandsmitglied, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 10 Finanzielle Mittel

1. Der VdG finanziert seine Tätigkeit aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Umlagen,
 - c) Zuwendungen und Spenden,
 - d) Aufnahmegebühren,
 - e) sonstigen Einnahmen
2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



3. Für die Geschäftsführung ist vom Schatzmeister vor Beginn des Geschäftsjahres ein Haushaltvoranschlag aufzustellen und vor Beginn des Geschäftsjahres auf der Grundlage des Kassenberichtes dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüferstellvertreter. Sie können dürfen nicht Mitglied des Vorstandes nach §8 dieser Satzung sein.
2. Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss stichprobenartig zu prüfen.
Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Protokolle

1. Über die Vorstandssitzungen des VdG und über die Mitgliedsversammlungen sind Protokolle zu führen. Sie sind vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter sowie vom Protokollanten zu unterschreiben.
Protokolle zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.
Die Richtigkeit des Protokolls der Mitgliedsversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung zu bestätigen.

§ 13 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Auszeichnungsordnung geregelt.

§ 14 Auflösung des VdG

1. Bei Auflösung des VdG oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt nach Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten sein Vermögen an den „Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK), der es im Sinne der AO ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
Die Auflösung kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde Riesa (VdG)



Stimmen der anwesenden Delegierten.

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsame Liquidatoren.

§ 15 Satzungsänderung durch den Vorstand

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende sowie redaktionelle Änderung der Satzung zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich, nach der Eintragung beim Amtsgericht, zu informieren.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

1. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, als auch in männlicher Form.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Der Gerichtsstand des VdG ist Riesa.
2. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des VdG in Riesa am 25.05.2018 beschlossen. Satzung VdG vom. 25.05.2018 geändert am 26.08.2022. Diese Fassung ersetzt alle vorherigen Fassungen.